

Darstellung der Änderungen nach § 4a Absatz 3 BauGB

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfes ist auch eine Stellungnahme des südlich des Plangebietes liegenden Recyclingbetriebes eingegangen. In dieser Stellungnahme wurde sowohl die lichtimmissionstechnische Untersuchung –ausschließlich Prognoseberechnung und keine konkreten Lichtmessungen- als auch die Luftschadstoffprognose –Gutachten bezieht sich auf Planungsstand 2015- bemängelt.

Die beiden Gutachten wurden überarbeitet und die Festsetzung in Bezug auf die Lichtimmissionen entsprechend angepasst. Die Überarbeitung der Luftschadstoffprognose bedingt keine Änderungen

Textliche Festsetzung Stand Offenlage

8.3 Lichtimmissionen

An den mit Baulinien festgesetzten Südfassaden der Baufelder MI 2.1 C, MI 2.2 C, MI 2.3 C und MI 2.4 C, an der Ostfassade des Baufeldes MI 2.1 C sowie an den Westfassaden der Baufelder MI 2.2 C, MI 2.3 C und MI 2.4 C sind an Fenstern ab einer Höhe von 61,5 m ü. NHN Vorkehrungen gegen Lichtimmissionen (Rollläden oder gleich wirksame Maßnahmen) zu treffen.

Textliche Festsetzung Stand erneute Offenlage

8.3 Lichtimmissionen

An den mit Baulinien festgesetzten Südfassaden der Baufelder MI 2.3 C und MI 2.4 C und der Westfassade des Baufeldes MI 2.4 C sowie an den Fassaden im MI 2.4 A, die an den in der Planzeichnung gekennzeichneten Baugrenzen errichtet werden, sind bei schutzwürdigen Räumen im Sinne des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums Klimaschutz Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr „Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung“ an Fenstern ab einer Höhe von 60,7 m ü. NHN Vorkehrungen gegen Lichtimmissionen (Rollläden oder gleich wirksame Maßnahmen) zu treffen. An der in der Planzeichnung gekennzeichneten Fassade des MI 4 sind bei schutzwürdigen Räumen im Sinne des vorstehenden Runderlasses an allen Fenstern Vorkehrungen gegen Lichtimmissionen (Rollläden oder gleich wirksame Maßnahmen) zu treffen.

An Außenwohnbereichen an den vorstehend genannten Fassaden sind ab einer Höhe von 60,7 m ü. NHN bzw. im MI 4 an der gesamten Fassade Vorkehrungen gegen Lichtimmissionen (bspw. Wandscheiben oder gleich wirksame Maßnahmen) zu treffen.

Auf die Vorkehrungen gegen Lichtimmissionen kann in allen vorstehend genannten Bereichen verzichtet werden, wenn und soweit im Baugenehmigungsverfahren gutachterlich nachgewiesen wird, dass die Anforderungen des Licherlasses NRW bzgl. der Raumaufhellung und der Blendung eingehalten werden.

Des Weiteren erfolgte in der Planzeichnung eine entsprechende Kennzeichnung, welche Fassaden von Lichtimmissionen betroffen sind.

Aufgrund neuer Berechnungen konnte das zu schaffende Stauvolumen für Niederschläge bei Starkregenereignissen innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz von mindestens 100 m³ auf 70 m³ reduziert werden. Die Festsetzung wurde entsprechend angepasst.